



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Datum: 17.05.2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.21.07.01-155/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. N 8/3 Budberger Straße neu

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 30.04.2021, Az: FB 5 - Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



2.1

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

2.2

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Ich verweise auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021.

Der Bebauungsplans Nr. N 8/3 „Budberger Straße neu“ der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die



sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Ziffer 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 Budberger Straßen neu gibt an, dass die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Betriebsbereichen i.S.d. §3 abs. 5a im Einzelfall gegeben sein soll. Ich empfehle dies im Rahmen einer textlichen Festsetzung festzulegen:

Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren



durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

2.3

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhanden textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu listen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Paczia, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de



Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 31. Mai 2021
Fb.: 5
Anl.: €

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Friedrich

Durchwahl: 02822/9339-13

E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen und Tag:

Emmerich am Rhein, 28.05.2021

STELLUNGNAHME

2.4

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Planunterlagen betrifft die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 neu unmittelbar das Gewässer W 1.22 „Budberger Graben“ im Stadtgebiet Emmerich.

Hierzu teile ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit.

Der Deichverband möchte die fachgutachterliche Bewertung zur Beurteilung des Ergebnisses über die Ausschöpfung der Leistungsreserven des bestehenden Rückhaltevolumens im Rückhaltesystems näher erläutert bekommen und prüfen.

Seit 1995 gab es kein großes Hochwasserereignis mehr am Niederrhein.

Die Gräben in der Niederung sind Abzugsgräben, die allein schon bei Hochwasser ohne Niederschläge an ihre Leistungsgrenzen kommen. Inwieweit noch Regenereignisse aufgenommen werden können, ist nicht vorhersehbar. Hier ist eine ausreichende Eigenvorsorge zu treffen.

Hierzu muss eine belastbare Aussage in den hydraulischen Gutachten erfolgen, dass diese Extrembetrachtung keinerlei Schwierigkeiten im Rückhaltesystem verursacht, wenn der „Budberger Graben“ beispielsweise keine weiteren Zuschläge aufnehmen kann.

Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Friedrich

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODE1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: Mo. Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr Mo. Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache



WG: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Nora Daude

An:

jaqueline.schreiter

11.06.2021 11:14

Kopie:

niemann

Details verbergen

Von: "Nora Daude" <daude@niemann-steege.de>

An: <jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de>

Kopie: <niemann@niemann-steege.de>

0 Attachment



image001.jpg image002.jpg

Sehr geehrte Frau Schreiter,

wir überreichen Ihnen die unten stehende Mail von Herrn Friedrich vom Deichverband Bislich-Landesgrenze.

Bei der unten stehenden Mail handelt es sich um eine Ergänzung der Stellungnahme des Deichverbands Bislich-Landesgrenze vom 28.05.2021 im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Daude

M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

NIEMANN+STEEGE

NIEMANN+STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung

Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH

Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf

T: +49 211 86 32 52 - 0 F: +49 211 86 32 52 - 10

www.niemann-steege.de

Amtsgericht Düsseldorf HR B 37151 | USt-IdNr.: DE 200034985 | Geschäftsführende Gesellschafterin: Prof. Dr.-Ing. Beate Niemann | Architektin BDA Stadtplanerin

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete the email from your system. If you are not the named addressee you should not disseminate, distribute or copy this email

Von: Friedrich, Holger [<mailto:Holger.Friedrich@dv-bl.de>]

Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 14:38

An: 'daude@niemann-steege.de' <daude@niemann-steege.de>

Betreff: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Frau Daude,

nach Durchsicht der Unterlagen verzichte ich auf Erläuterung der Leistungsreserven, da die Versickerung des

Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen ist, auf dem es anfällt.
Eine andere Vorgehensweise ist mit dem Deichverband vorzeitig abzustimmen und fachgutachterlich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Holger Friedrich
(Geschäftsführer)

Deichverband Bislich-Landesgrenze



Der Deichgräf

Stadtweide 3
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0049 (0)2822 9339 13
Fax: 0049 (0)2822 9339 30
E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de
Homepage: www.dv-bl.de



Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Vertraulichkeitshinweis / Information about Confidentiality

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, Drucken sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist streng verboten.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, printing, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly prohibited.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel
Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
4. Mai 2021 | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
-Stellungnahme 213183-

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.5

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2021.05.04
13:41:11 +02'00'

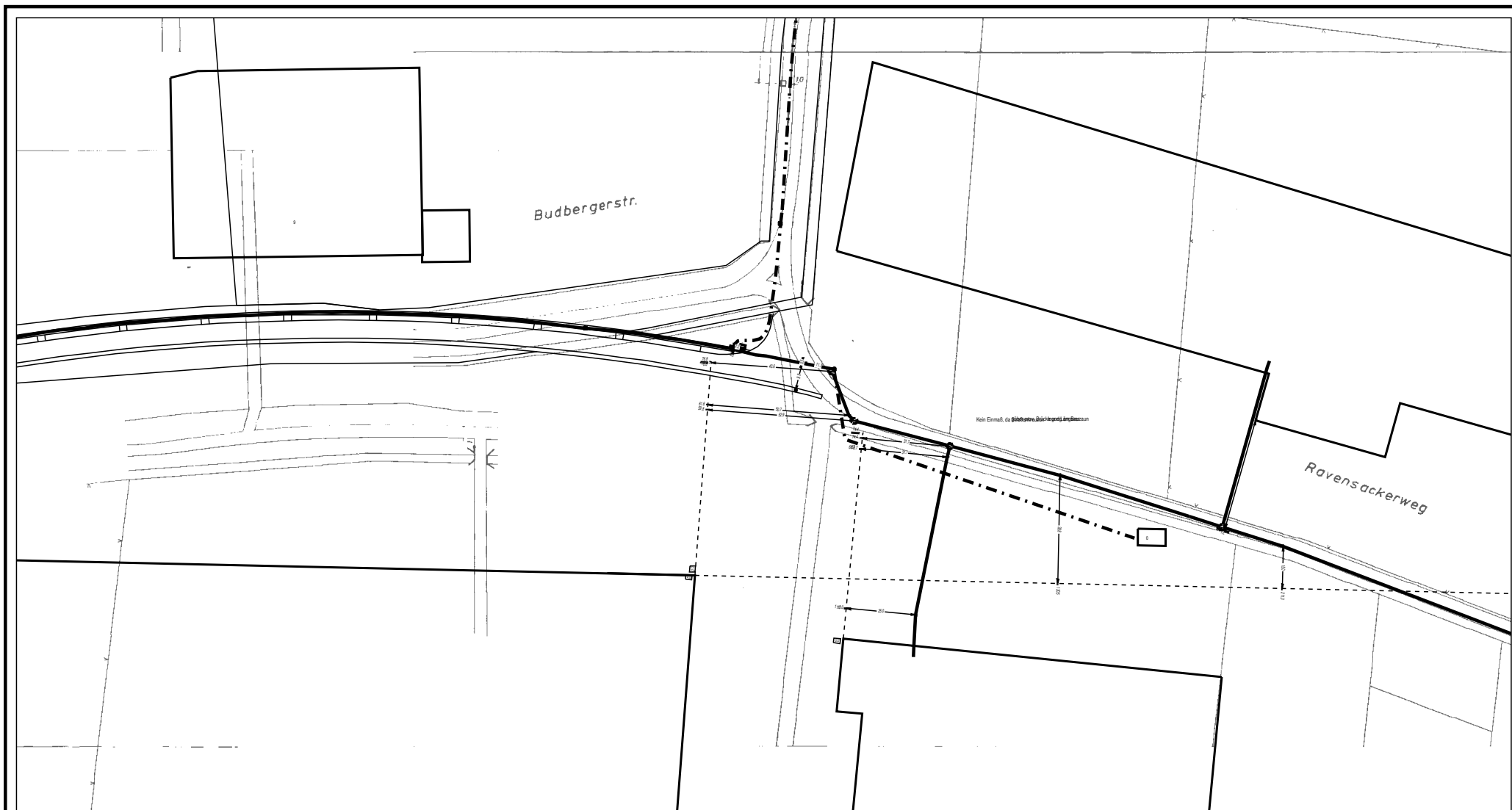
i.A.
Oliver Willen

**Ralf
Springsguth**

Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.05.04
12:16:05 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth

Anale(n): Lageplan
Lageplan Orthophoto



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	5		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab	1:2000
Bemerkung:	ONB	Emmerich	Datum	04.05.2021	Blatt	1

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Jaqueline Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	(Bitte stets angeben) ⇒
Dez.:	
Eing.: 04. Juni 2021	
Fb.: J	
Anl. €	

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00050-2021-
Datum: 02.06.2021

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3
- Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bericht vom 30.04.2021; Az.: FB 5 - Sch

Sehr geehrte Frau Schreiter,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

2.6

Den Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung habe ich beigefügt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

2.7

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings ist eine Anpassung der Kompensationsberechnung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von 80 % bis max. 90% der ursprünglich als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Fläche erforderlich: Das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter dem Code 7.1 mit 3 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und einem Korrekturfaktor von 0,5 mit insgesamt 1,5 ÖW / m² berechnet. Diese Fläche ist nun entsprechend dem Versiegelungsgrad mit 0 ÖW zu bewerten.

Ich weise außerdem darauf hin, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Maßnahme zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der zu pflanzenden Ortrandeingrünung nördlich des Gewerbegebietes ist eine Einzäunung, zumindest jedoch eine Auspflockung des Pflanzbereichs erforderlich, zum einen, um den Boden des zukünftigen Gehölzes vor Verdichtungen während der Bauphase zu schützen, zum anderen, um dauerhaft eine Inanspruchnahme durch die gewerbliche Nutzung zu unterbinden.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

2.8

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Fa. Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 00617-20) gestellt (Az. UIB: 323-0260-2020-02-B).

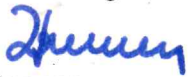
Im Rahmen dieses Bauantrages wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.04.2020 (Nr.: 2020 1606) mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können vorhanden waren.

Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet ausweisenden Grundstück kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung **C.) Naturschutzbehörde**

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister		
AZ: 6.1/6.3-610-00050-2021	Lage: Emmerich, Budberger Straße (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 9, Flurstück 218)	
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 08.03.2020	Bearbeitet von: Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kleve	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 27.05.2021		
Entscheidungsvorschlag:		
☒ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	☐ Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
Hinweise: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG i.d.g.F. gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten.		

Unterschrift i.A. Dipl.-Biol. Meyer



**Niederrheinische Industrie-
und Handelskammer**
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.04.2021

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 – 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 03.05.2021

**Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

2.9

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.04.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines planungsrechtlich ausgewiesenen, aber nicht benötigten Regenrückhaltebeckens zu einer gewerblich nutzbaren Fläche geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Wir möchten jedoch auf einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung hinweisen. In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 1 als „Maß der baulichen Nutzung“ bezeichnet, behandelt werden dort jedoch Festsetzungen zur „Art der baulichen Nutzung“.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Fachbereich 5 / Frau Schreiter

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Bebauungsplan Nr. E 8/3 Budberger Straße neu

2.10

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes - E 8/3 Budberger Straße neu - bestehen grundsätzlich keinen Bedenken.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erschließung des Grundstückes ausschließlich über die südliche Budberger Straße erfolgt, dies ist im BPlan durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen. Der Teil der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, FR Norden, verfügt nicht über den Ausbaustandard eines Gewerbegebietes / Industriegebietes.

Westlich des o.g. Straßenabschnittes befindet sich ein Entwässerungsgraben sowie eine angepflanzte Heckenstruktur. Hier ist zu klären, ob diese Struktur ggfls. eine Ausgleichs-, oder Ersatzpflanzung ist. Der Graben sollte in jedem Falle erhalten bleiben.

Die jetzigen Standorte der Bäume und Laternen entlang der ost-west-verlaufenden Budberger Straße sollten festgesetzt werden, so dass einer Entnahme ausgeschlossen ist.

Im Auftrag

Gez.
Surink

Niemann+Steege GmbH
Wasserstraße 1
40213 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl-Wilhelm Krebbing
Telefon: 02822 / 9256-16
Telefax: 02822 / 9256-49
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 02.02.2021

Aufstellung des Bebauungsplans N 8/3 – Budberger Straße neu –

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.11

grundsätzlich bestehen seitens der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH, als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage in Emmerich am Rhein, keine Anregungen und Bedenken zu o. g. Vorhaben.

Das zu überplanende Grundstück ist im bisherigen B-Plan als Abwasseranlage ausgewiesen. Es sollte dort ein Regenrückhaltebecken für die damals geplante Bebauungsplanerweiterung (Teil 2) entstehen. Die Entwässerungsplanung für den Teil 2 ist später angepasst worden, sodass auf ein Regenbecken an der vorgesehenen Stelle verzichtet werden kann.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Regenwasserbeseitigung des betroffenen Grundstücks sollten sich möglichst an denen der angrenzenden Grundstücke orientieren.

Ein Anschluss an das vorhandene private Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück der Bremer Lagerhaus Gesellschaft mit gedrosselter Einleitung in den Budberger Graben, bedarf allerdings einer Anpassung der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe Anlage). In der Erlaubnis ist das betroffene Grundstück wegen der gepl. Nutzung nicht enthalten und eine Erweiterung der bisherigen Einzugsfläche wird darin zunächst ausgeschlossen.

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Amtsgericht Kleve HR B-Nr.: 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IDNr.: DE 237212213
Gläubiger-ID: DE36 7300 0000 0341 44

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE68324500000000313312
BIC: WELADED1KLE

Alternativ ist auch eine separate Regenwasserbeseitigung in Anlehnung an die Vorgaben des angrenzenden B-Plans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 2- denkbar. Hier wird die notwendige Vorbehandlung und Rückhaltung der anfallenden Niederschlagswässer als private Anlage auf dem Grundstück selbst geregelt.

An der südöstlichen Grundstücksecke befindet sich das Schmutzwasserpumpwerk für das Baugebiet auf einer eigenen Grundstücksparzelle. Der zulaufende Schmutzwasserkanal befindet sich in der ausgebauten Budberger Straße. Hierhin hat sich die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereichs zu orientieren.



Mit freundlichen Grüßen
Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Im Auftrag

Krebbing

Karl-W. Krebbing

Westnetz GmbH • Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen:	FB 5 - Schr
Ihre Nachricht:	30.04.2021
Unsere Zeichen:	DRW-S-LK/0047/Id/144.608/Bx
Name:	Herr Iding
Telefon:	0231 438-5758
Telefax:	0231 438-5789
E-Mail:	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 4. Mai 2021

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Hüthum, Bl. 0047 (Maste 1167 bis 1168)

2.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir gehen davon aus, dass Sie die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein**, separat beteiligen. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage: Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Verteiler: Bl. 0047

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170

144.608 Emmerich am Rhein Bl. 0047





110-kV-Hochspannungsfreileitung

Wesel/Niederrhein - Hütthum

Bl.0047

Abschnitt: Pkt. Klein Netterden - Huthum

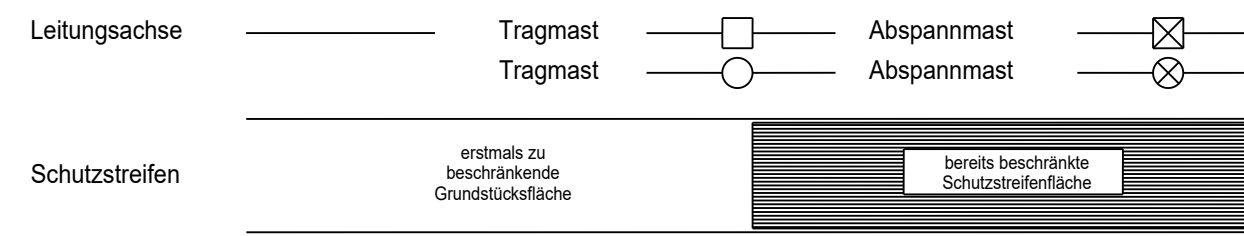
Lageplan

1:2000

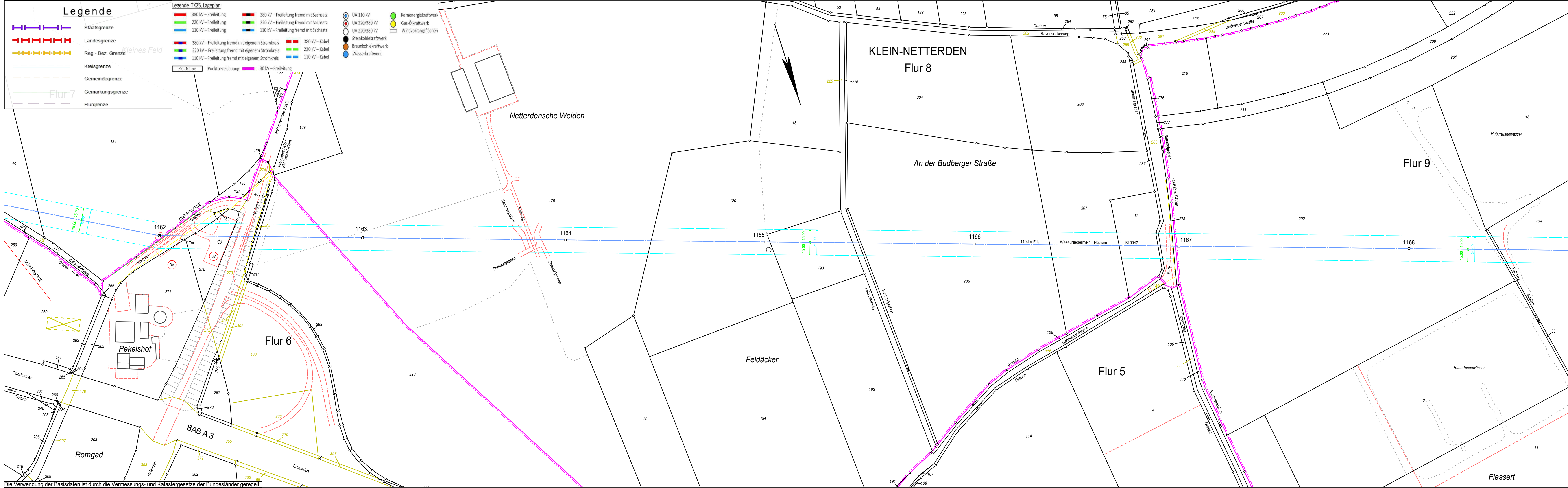
von Mast Nr. 1162 bis Mast Nr. 1168

Gemarkung : KLEIN-NETTERDEN
Gemeinde : Emmerich am Rhein
Verbandsgmd. : Emmerich am Rhein, Stadt
Kreis : Kleve
Reg.-Bez. : Düsseldorf
Land : Nordrhein-Westfalen

Katasteramt : Kreis Kleve
Grundbuchamt : Emmerich am Rhein



Geändert:	01/2013 Rev. (Ersatzneubau v. M.124-M.1190)	
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	03.05.21	18:39:19
Erstellt:	23.09.98	12:28:28



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.